

können keine rechtswirksamen Verpflichtungen gegenüber einem Kreditinstitut eingehen und darum auch nicht Partner eines Kontovertrags sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß dazu beauftragte Bürger Geldmittel solcher Gemeinschaften auf Konten mit ihren Namen führen. Die Kreditinstitute empfehlen in solchen Fällen aber stets, diese Konten auf die Namen von zwei oder drei Bürgern anzulegen, damit beim Ableben eines Kontoinhabers keine Schwierigkeiten in der Verfügungsbefugnis eintreten. Es ist Sache der Gemeinschaften selbst, wie sie die Kontrolle über die Verwaltung des Kontos durch ihre Beauftragten organisieren. Haben jedoch Vereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit und Gemeinschaften von Bürgern vor dem

1. Januar 1976 besondere Vereinbarungen über die Führung von Sparkonten und Spargirokonten abgeschlossen, dann gelten diese weiter (§ 18 Abs. 4 der AO).

Erfüllung von Verpflichtungen aus der Haushaltsführung eines verstorbenen Spargirokontoinhabers

Eine weitere Änderung gegenüber den bisherigen Rechtsvorschriften ist für Spargirokonten geschaffen worden. Bisher konnten die Kreditinstitute beim Ableben eines Sparers den überlebenden Ehegatten als verfügungsberechtigt über das Spargirokonto ansehen, auch wenn dieser vorher nicht verfügungsberechtigt war./1/ Das war unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß die regelmäßigen Einkünfte des Sparers auf das Spargirokonto eingezahlt und aus ihm die regelmäßigen Aufwendungen für den Haushalt bezahlt werden: Die bisherige Festlegung sollte also ermöglichen, daß der überlebende Ehegatte die notwendigen laufenden Verpflichtungen für den Haushalt schnell und unbürokratisch erfüllen konnte. Da jedoch über das Spargirokonto nicht nur der laufende Zahlungsverkehr des Sparers abgewickelt wird, sondern sich immer mehr auch Vermögensanteile auf den Spargirokonten ansammeln, konnte diese Regelung nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Verfügungsberechtigung des überlebenden Ehegatten könnte u. U. dazu führen, daß erhebliche Vermögensteile der erbrechtlichen Regelung entzogen werden, ohne daß die Kreditinstitute dagegen etwas unternehmen können. Dem Anliegen der bisherigen Regelung wird jedoch dadurch Rechnung getragen, daß die Kreditinstitute aus dem Kontoguthaben Nachlaßverbindlichkeiten bezahlen können (§ 5 Abs. 1 der AO). Zu diesen Verbindlichkeiten rechnen die Sparkassen und Banken auch die Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der Haushaltsführung des Erblassers ergeben.

Schutz des Sparers bei Verlust des Sparbuchs

Bisher mußte dann, wenn ein Sparbuch mit einer Einlage über 300 M gestohlen worden oder sonst abhanden gekommen war, ein gerichtliches Aufgebotsverfahren eingeleitet und das Sparbuch für kraftlos erklärt werden. Das ist jetzt nicht mehr erforderlich. Nach § 15 der AO muß der Sparer dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich den Verlust oder die Vernichtung des Sparbuchs anzeigen; ferner kann er die Ausstellung eines neuen Sparbuchs beantragen. Dadurch und durch interne Maßnahmen der Kreditinstitute, wie z. B. die Führung von Verlustverzeichnissen, können Verfügungen Unberechtigter über die Spareinlage verhindert werden./2/

/1/ Vgl. Zifl. 8 der Bedingungen für den Spargiroverkehr, Anlage zur AO über die Einführung des Spargiroverkehrs vom 18. Juni 1965 (GBl. H S. 551).

/2/ Vgl. dazu auch Fragen und Antworten, NJ 1976 S. 144.

Auflösung von Sparkontoverträgen

Von großer praktischer Bedeutung ist auch die Bestimmung, daß Kontoverträge nur vom Sparer bzw. von dessen Erben aufgelöst werden können (§ 5 Abs. 2 der AO). Bisher konnte jeder Vorleger des Sparbuchs — sofern er über die Einlage verfügen konnte — auch das Konto auflösen. Das ist jetzt nicht mehr möglich, weil zwischen der Befugnis, über eine Summe des Kontos zu verfügen, und der Berechtigung, durch Vertragsauflösung in einen Kontovertrag einzugreifen, doch ein rechtlich erheblicher Unterschied besteht. Die Kreditinstitute können zwar im allgemeinen wie bisher an jeden Vorleger des Sparbuchs zahlen (§ 14 Abs. 2 der AO), und es ist daher möglich, voll über die Spareinlage zu verfügen; zur Auflösung des Kontovertrags und damit zur Abrechnung des Kontos mit den Zinsen des laufenden Jahres kommt es jedoch nicht, wenn ein anderer als der Sparer selbst das Sparbuch vorlegt.

Bei Erbfällen — dem häufigsten Fall, in denen bisher Dritte das Sparkonto aufgelöst haben — kann es nun allerdings Vorkommen, daß Erben die Mühe und den Aufwand scheuen, die zur Erlangung eines Erbscheins und ggf. notarieller Vollmachten der anderen übrigen Erben notwendig sind, um die Auflösung des Sparkontovertrags als „leere Hülle“ der Spareinlage zu erreichen. Deshalb befürchten die Mitarbeiter der Geld- und Kreditinstitute nicht zu Unrecht, daß viele sog. tote Konten entstehen können. Auch die Staatlichen Notariate müßten u. U. eine Vielzahl von Erbscheinen ausstellen, nur um derartige Konten ohne Spareinlagen auflösen zu können. Um das zu vermeiden, ist in Arbeitsanweisungen der Geld- und Kreditinstitute festgelegt, daß in den Fällen, in denen ohnehin andere als die Kontoinhaber über das Guthaben verfügen können, auch das Konto selbst aufgelöst werden darf, wenn der das Sparbuch Vorlegende der Sparkasse z. B. durch Sterbeurkunde, Rechnung über die Bestattungskosten oder auch durch persönliche Kenntnis der Mitarbeiter der Sparkasse nachweist, daß der Sparer verstorben ist, und dabei die Erklärung abgibt, daß er zu den Erben des Sparers gehört

Ebenso ist in Arbeitsanweisungen festgelegt daß bei Sparkonten, die von mehreren Sparern abgeschlossen worden sind, im Fall des Ablebens eines Sparers der oder die überlebenden Sparer den Sparkontovertrag selbständig ändern oder auflösen können, wenn der Tod des anderen Sparer nachgewiesen wird. Das hat besondere Bedeutung für Sparkonten, auf denen mehrere Sparer Geldmittel für eine Gemeinschaft verwalten.

Mit solchen Festlegungen werden praktikable Lösungen gefunden. Sie sind immer dann angebracht wenn sie nicht gegen die Interessen der Sparer und gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen.

Bestimmungen über den Scheckverkehr

Die für den Scheckverkehr geltenden Bestimmungen für Bürger und Betriebe waren bisher in unterschiedlichen Rechtsvorschriften enthalten./3/ Darüber hinaus waren weitere wichtige Rechte und Pflichten der Geld- und Kreditinstitute sowie der am Scheckverkehr teilnehmenden Bürger und Betriebe Gegenstand der Bedingungen für den Scheckverkehr, die bisher nicht als

/3/ Von Bedeutung waren insbesondere die AO über die freizügige Auszahlung von Schecks vom 20. Juni 1964 (GBl. II S. 596) und die AO über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Scheckverfahren — ScheckAO — vom 3. September 1964 (GBl. n S. 768) i. d. F. der VO über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — VerrechnungsVO — vom 12. Juni 1968 (GBl. n S. 423).